

AUS PRAXIS UND FORSCHUNG

Dr. Miriam Fritsche*

Wozu „Koordinierungsstellen“ in der Vormundschaft?

Momentaufnahmen aus einem dynamischen Feld

Mit § 55 Abs. 5 SGB VIII des zum 1.1.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Vormundschaftsrechtsreform)¹ hat der Gesetzgeber vorgegeben, dass die Aufgaben der Vormundschaft funktional, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen sind. Um „die Vormundschaft frei von Amtsinteressen allein im Interesse des Mündels führen“² zu können, sollen Amtsvormundinnen (m/w/d**) neben den Kernaufgaben der Vormundschaft gem. §§ 55, 56 SGB VIII keine anderen Aufgaben wahrnehmen. Daraus folgt nicht nur die Auflösung sog. Mischarbeitsplätze, in denen Amtsvormundinnen bisher auch als Amtsbeiständinnen und Urkundspersonen tätig waren; zudem stehen Jugendämter vor der Entscheidung, wie die aus §§ 53, 53a Abs. 2 SGB VIII, § 57 SGB VIII abzuleitenden, auf Vormundschaften bezogenen Aufgaben umzusetzen und Schnittstellen zu den Amtsvormundinnen zu gestalten sind. Vielerorts zeichnet sich für die Wahrnehmung dieser Querschnittsaufgaben der Aufbau von „Koordinierungsstellen“ ab.

Die folgenden Ausführungen sind ein erster Versuch, dieses dynamische Feld zu strukturieren. Bisher in der Praxis zu beobachtende Schwerpunkte werden rekonstruiert, um eher schwach ausgeleuchtete Zusammenhänge deutlicher aufzeigen zu können.

I. Einleitung

„Koordinierungsstellen“ sind eine Reaktion auf die durch die Vormundschaftsrechtsreform veränderten Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung durch das Jugendamt: Standen mit Blick auf die Aufgabentrennung anfangs Lesarten des § 55 Abs. 5 SGB VIII im Fokus,³ so zeigt ein aktueller – durch Berichte von Fachkräften unterfütterter – Blick auf die Praxis (Stand: 6/2023), dass viele Jugendämter angefangen haben, für die Umsetzung der „allgemeinen Aufgaben im Vormundschaftswesen“⁴ (ieS Vorschlag von Vormundinnen/Pflegerinnen; Beratung und Unterstützung; Aufsicht und Kontrolle sowie Pflichten bzgl. des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft⁵; zusammen im Folgenden als „vormundschaftsbezogene Aufgaben“ bezeichnet) eine „neue Organisationsstruktur“⁶ zu entwickeln.

Überwiegend werden für jene Aufgaben, die nicht bei Amtsvormundinnen, sondern zwischen den beteiligten Fachdiensten verortet sind, „Koordinierungsstellen“ – auch als „Koordina-

tionsstelle“⁷, „Fachstelle Vormundschaften“ oder „Fachdienst Vormundschaften“⁸ bezeichnet – geschaffen.⁹ In diesen Stellen führen Fachkräfte keine Vormundschaften, sondern sind für die Umsetzung vormundschaftsbezogener Aufgaben zuständig. Eine verschiedene Bundesländer einbeziehende explorative Auswertung zeigt, dass „Koordinierungsstellen“ zumeist in Jugendämtern neben den anderen Fachdiensten angesiedelt und idR in organisatorischer Hinsicht dem Bereich Vormundschaften zugeordnet sind. Verankerungen beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) sind ebenfalls bekannt. Für eine „typische“ Beschreibung wird hier eine Fachkraft eines Kreisjugendamts zitiert:

„Ich baue seit dem 1.2.2023 zusammen mit einer Kollegin die Koordinierungsstelle in unserem Jugendamt auf. Wir haben beide jeweils eine halbe Stelle. Ich bin Sozialpädagogin und habe früher Amtsvormundschaften geführt. Unsere Stellen sind dem Sachgebiet Vormundschaften zugeordnet. Wir führen keine Vormundschaften. Unsere Aufgaben sind Akquise, Schulung, Eignungsüberprüfung, Beratung und Unterstützung Ehrenamtlicher sowie Sicherstellung der Kooperation im Jugendamt und mit dem Familiengericht.“

Aus einer Reihe von Jugendämtern liegen Rückmeldungen vor, dass die Einrichtung (dh Konzipierung, Ausschreibung und Besetzung) von Stellen dieser Art und Ausrichtung seit Anfang 2023 erfolgt oder zeitnah geplant ist. Berichtet wird auch von Unterschieden beim Umfang der „Koordinierungsstellen“: von „halbe

* Die Verf. ist Politologin, freiberuflich in Forschung und Praxisbegleitung zu Vormundschaftsthemen, insb. zu ehrenamtlichen Vormundschaften, tätig, Lehrbeauftragte (Soziale Arbeit) und aktives Mitglied im Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V., dort ua Sprecherin des Fach-Arbeitskreises „Kooperation“; Kontakt: fritsche@politkontor.de. Sie dankt den Mitgliedern des Fach-Arbeitskreises für Impulse und Austausch zum Thema des Beitrags.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 BGBl. 2021 I, 882.

2 BT-Drs. 19/24445, 403; grds. dazu Wiesner/Wapler/Walther SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 55 Rn. 102.

3 Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V./Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) Die große Vormundschaftsrechtsreform, 2022, 37 bis 47; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 457; 2022, 27.

4 Oberloskamp/Dürbeck/Strube Vormundschaft, 5. Aufl. 2023, § 2 Rn. 73.

5 Oberloskamp/Dürbeck/Strube § 2 Rn. 73 bis 84 (Fn. 4).

6 FK-SGB VIII/Hoffmann, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 55 Rn. 59.

7 Landesarbeitsgruppe (LAG) Amtsvormundschaften und -pflegschaften Baden-Württemberg Orientierungshilfe zur Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechts in den Bereichen Zusammenarbeit des Vormunds mit weiteren Beteiligten und der Organisation im Jugendamt, 2021, 1 f.

8 Bisten/Fasse JAmt 2023, 217.

9 Früh: LAG Amtsvormundschaften und -pflegschaften Baden-Württemberg (Fn. 7); jüngst: Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaft und -pflegschaft, 2023, 26.

Stelle“ über „zwei Mitarbeitende teilen sich eine Vollzeitstelle“ bis zu zwei, drei oder sogar vier Vollzeitstellen, die bewilligt wurden. In dem hier zugrunde liegenden Sample verwiesen drei Viertel aller befragten Jugendämter auf entsprechende Aktivitäten.

Andere Wege, den neuen Anforderungen in der Aufgabenwahrnehmung gerecht zu werden, werden zwar vereinzelt erwogen und auch verfolgt, dabei scheint es sich jedoch eher um Ausnahmen zu handeln: Dies gilt für die Möglichkeit, dass benachbarte Jugendämter für die Arbeit mit ehrenamtlichen Vormundinnen einen gemeinsamen Dienst gem. § 69 Abs. 4 SGB VIII aufbauen,¹⁰ ebenso wie für die Übertragung von vormundschaftsbezogenen Aufgaben zur Ausführung auf freie Träger gem. § 76 SGB VIII.¹¹ Mitunter werden lokal spezifische Umsetzungswege eingeschlagen, in denen als Reaktion auf die Bestimmungen des § 55 Abs. 5 SGB VIII Arrangements entstehen, die sich idR nur eingeschränkt für eine vergleichende Betrachtung bzw. einen überörtlichen Transfer eignen. Einige Jugendämter schließlich warten ab bzw. verweisen auf die aus ihrer Sicht nicht geklärte Zusammenarbeit mit den Familiengerichten, die für eine strukturierte Umsetzung der Vormundschaftsrechtsreform gewährleistet sein müsse.

II. Welche Aufgaben von „Koordinierungsstellen“ hat die Praxis bereits „entdeckt“?

Die bislang für neu entstehende „Koordinierungsstellen“ beschriebenen Tätigkeiten lassen sich drei Bereichen zuordnen:

1. Mitwirkung bei der Auswahl von geeigneten Vormundinnen/Pflegerinnen

Das neue Verfahren zur Suche nach bzw. Auswahl des am besten geeigneten Vormunds sieht zunächst eine Berücksichtigung des persönlichen Umfelds des Kindes/der Jugendlichen durch entsprechende „Ermittlungen“ vor.¹² Im nächsten Schritt ist die Suche auszuweiten auf vor Ort vorhandene Ressourcen für Einzelvormundschaften (dh ehrenamtliche Vormundinnen), um schließlich berufsmäßig geführte Vormundschaften (Berufs-, Vereins-, Amtsvormundin) einzubeziehen. Aufgaben des Jugendamts, die sich im Rahmen der Mitwirkung bei der Auswahl von geeigneten Vormundinnen/Pflegerinnen stellen, umfassen gem. § 53 SGB VIII iVm § 1778 BGB, § 162 FamFG die Suche nach dem für ein Kind am besten geeigneten Vormund bzw. Beteiligung an derselben, die Dokumentation der Suche, das Erstellen eines begründeten Vorschlags zum am besten geeigneten Vormund für das Familiengericht sowie die Beurteilung, ob bei einer ehrenamtlich geführten Vormundschaft ggf. ein „zusätzlicher Pfleger“ gem. § 1776 BGB erforderlich ist.

Tätigkeiten, die sich daraus ergeben, erstrecken sich auf die Erstellung von Kompetenzprofilen über als Vormundin infrage kommende Personen, die Organisation von vormundschaftlichen Anforderungsprofilen auf Grundlage der Bedarfe der betreffenden Kinder/Jugendlichen sowie die Zusammenführung dieser Profile zwecks Erreichen einer bestmöglichen Passung („Matching“). In diesen Bereich fällt auch die Vorprü-

fung der Eignung der infrage kommenden Personen, orientiert an § 1779 Abs. 1 BGB iVm §§ 1790, 1792, 1796 BGB unter Beachtung des Vorrangs des Ehrenamts gem. § 1779 Abs. 2 BGB und auf Grundlage abgestimmter Kriterien zur Eignungseinschätzung, ebenso die Darlegung vor dem Familiengericht zu den Aktivitäten zur Ermittlung des am besten geeigneten Vormunds gem. § 53 Abs. 2 SGB VIII und ggf. zu den Gründen, warum eine ehrenamtliche Person nicht vorgeschlagen wurde bzw. nicht gefunden werden konnte. Mit dem Familiengericht vereinbarte Verfahren zur konkreten Mitwirkung und daraus folgende Stellungnahmen fallen auch hierunter.

2. Aktivitäten, die mit ehrenamtlichen Vormundinnen verbunden sind

Als an §§ 1774, 1779 BGB iVm § 79 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII orientierte Aktivitäten, die mit ehrenamtlicher Vormundschaft verbunden sind, lassen sich in erster Linie folgende nennen:

- Entwicklung fachlicher Standards und Durchführung planmäßiger und zielgerichteter Aktivitäten zur Gewinnung von Personen, die sich für die Übernahme einer Einzelvormundschaft interessieren (bezogen auf bürgerschaftlich engagierte Dritte, Pflegeeltern, Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen),
- Aufbau und Pflege eines Pools an geeigneten Privatpersonen, die für Einzelvormundschaften zur Verfügung stehen,¹³
- Organisation, Koordination und Durchführung von Schulungen und weiteren Vorbereitungen für Interessierte,
- Aufklärung und Beratung von an der Übernahme einer Vormundschaft interessierten Angehörigen und Bezugspersonen, einschließlich Erstellen von Merkblättern und Materialien,
- Organisation von Fortbildungs- und Austauschangeboten für bereits bestellte Vormundinnen sowie
- regelmäßige Evaluierung und Auswertung dieser Aktivitäten zum Zweck einer Qualitätssicherung in der Arbeit mit Einzelvormundinnen.

3. Beratung und Unterstützung von Vormundinnen

Die Beratung und Unterstützung von Vormundinnen erfolgen gem. § 53a Abs. 1, 2 SGB VIII iVm § 57 Abs. 3 S. 2 SGB VIII, dh dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Kindes/der Jugendlichen in der Vormundschaft entsprechend sowie mit dem Ziel einer einvernehmlichen Behebung zuvor festgestellter Mängel. Tätigkeiten in diesem Bereich zielen auf die bedarfsorientierte Beratung von Vormundinnen, Wissen bzw. Kenntnisse über die Gelegenheiten und Bedürfnisse der konkret in Rede stehenden Mündel und über ggf. festgestellte Problemlagen und Schwierigkeiten, gezielte Unterstützung bei deren einvernehmlicher Behebung sowie eine Dokumentation diesbezüglicher Aktivitäten. Überdies sollten die zuständigen Fachkräfte mit Anhaltspunkten für eine Gefährdung von Mündeln und dem sich daran anschließenden Vorgehen vertraut sein. Für die Umsetzung von Be-

10 DJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 457; Schweigler JAmt 2023, 105 (109 f.).

11 BAG Landesjugendämter 25 f. (Fn. 9).

12 Vgl. BT-Drs. 19/24445, 197, 401 sowie die Bestimmungen zur Bestellung eines vorläufigen Vormunds in § 1781 BGB, auch BT-Drs. 19/24445, 198.

13 FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 53 Rn. 6 (Fn. 6).

ratungs-, Unterstützungs- und Beaufsichtigungsaufgaben sind verlässliche Angaben darüber, welche Einzelvormundinnen im Zuständigkeitsgebiet bestellt wurden (§ 87d Abs. 1 SGB VIII) bzw. welche Vormundschaften im Zuständigkeitsgebiet als Einzelvormundschaften geführt werden (§ 87c Abs. 3 SGB VIII), wichtig.¹⁴ Anlegen und Aktualisieren eines entsprechenden Registers und die anlassbezogene Zusammenarbeit mit dem Familiengericht gehören insofern auch in diesen Bereich.

4. Zwischenfazit

Als Zwischenfazit ist festzuhalten: „Koordinierungsstellen“ werden zur Bündelung und Umsetzung der sich aus der Mitwirkungspflicht gem. § 53 SGB VIII ergebenden vormundschaftsbezogenen Aufgaben eingerichtet. Das Hauptaugenmerk der Jugendämter scheint bislang darauf zu liegen, Rahmenbedingungen für eine strukturierte Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormundinnen zu schaffen. Dafür sind Fragen zur Gewinnung, Vorbereitung und Eignungsvorprüfung von Personen, die sich für die Übernahme einer Vormundschaft interessieren, bedeutsam. Zudem erfolgt im Kontext von Beratung und Unterstützung für bestellte Einzelvormundinnen zzt. eine Konkretisierung der Mitwirkung der Jugendämter bei deren Beaufsichtigung.¹⁵

III. Welche korrespondierenden Koordinierungsaufgaben stellen sich außerdem?

Die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Vormundschaften fokussierenden Aufgaben ist mit weiteren Neuerungen verknüpft, die alle vier Vormundschaftsformen bzw. alle vor Ort geführten Vormundschaften betreffen. Deren praktische Umsetzung wird ebenfalls angegangen:

1. Koordination der Mitteilungen an das Familiengericht

Die in § 57 Abs. 1–5 SGB VIII zusammengefassten und erweiterten Mitteilungspflichten des Jugendamts ziehen koordinierende Aufgaben nach sich. Sie sind abzugrenzen von den Mitteilungspflichten der Vormundin gem. § 1802 Abs. 2 BGB iVm §§ 1863–1866 BGB.¹⁶ Bei den sozialrechtlichen Mitteilungen handelt es sich um:

- den Eintritt einer Vormundschaft sowie den Wegfall der Voraussetzungen (§ 57 Abs. 1 SGB VIII),
- Mitteilung zur Bediensteten, der im Jugendamt die Aufgaben der Amtsvormundschaft übertragen werden (§ 57 Abs. 2 SGB VIII),
- Auskunft über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels sowie Mitteilung über eine trotz Beratung und Unterstützung nicht erfolgte Behebung zuvor festgestellter Mängel (§ 57 Abs. 3 SGB VIII) und
- Mitteilung über eine etwaige Entlassung des Jugendamts als Vormund und eine infrage kommende ehrenamtliche Führung der betreffenden Vormundschaft (§ 57 Abs. 4 SGB VIII).

Dafür sind Informationen einzuholen, aufzubereiten, an das zuständige Familiengericht weiterzuleiten und entsprechende Tätigkeiten zu dokumentieren. Hier zeigt sich als Koordinierungsaufgabe die Initiierung einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht.

2. Koordination der Netzwerkarbeit – nach innen und nach außen

Für die Suche nach dem am besten geeigneten Vormund im persönlichen Umfeld und die Einschätzung, ob eine ehrenamtliche Einzelvormundschaft infrage kommt, ist ein Einbezug der Fachkräfte aus den Sozialen Diensten (ASD/Pflegekinderdienst [PKD]) wichtig: Sie verfügen über Fallexpertise und Kenntnisse über die lebensweltlichen Bezüge der Kinder/Jugendlichen. „Koordination“ ist hier nicht auf eine kollegiale Fachkonsultation beschränkt, sondern umfasst die Bekanntmachung der „Koordinierungsstelle“, ihres Auftrags und Arbeitsansatzes sowie die Erarbeitung bzw. Aktualisierung von Kooperationsvereinbarungen. Bei der regelmäßig zu prüfenden Frage, ob für bestehende Vormundschaften anstelle des Jugendamts eine ehrenamtlich geführte Vormundschaft in Erwägung zu ziehen ist, sind die „Koordinierungsstellen“ auf die Mitwirkung der betreffenden Amtsvormundinnen angewiesen.

Auch das Zusammenwirken mit externen Fachkräften ist eine netzwerkbezogene Koordinierungsaufgabe: Wenn bspw.

- freie Träger Aufgaben des PKD übernommen haben und bei der Umsetzung des Vorrangs ehrenamtlicher Vormundschaften Fragen zu Voraussetzungen und Begleitung von sog. Pflegeelternvormundschaften¹⁷ zu erwarten sind,
- Vereine oder freie Träger mit dem Aufbau von Projekten zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften beauftragt wurden und die damit zusammenhängenden vormundschaftsbezogenen Aufgaben beim Jugendamt verbleiben oder
- Bezugsbetreuerinnen aus Wohngruppen mit den Vorzügen des neuen Ansatzes einer sorgfältigeren und partizipativen Auswahl der Vormundin unter Beachtung der Vorrangstellung des Ehrenamts bekannt zu machen sind.

„Netzwerkarbeit“ umfasst überdies die Koordination der Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht, insbesondere mit den zuständigen Rechtspflegerinnen: Liegen dieser Schnittstelle keine gemeinsam entwickelten Verfahren und Vereinbarungen zugrunde, sind Reibungen zu erwarten, die die lokale Umsetzung der Vormundschaftsrechtsreform belasten oder blockieren können.

3. Berücksichtigung und Einbezug des „praxisorientierten Gesamtgefüges“ der Vormundschaftsformen

Laut Begründung des Regierungsentwurfs sollen

„[d]ie private Einzelvormundschaft und die Amts- und Vereinsvormundschaft [...] besser in Einklang gebracht und zu einem praxisorientierten Gesamtgefüge ausgebaut werden“¹⁸;

¹⁴ FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 53a Rn. 5 (Fn. 6).

¹⁵ Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V./Fritsche Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft – Förderung und Kooperation, 2022.

¹⁶ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 29.

¹⁷ Fritsche/El Zaher JAmt 2021, 253.

¹⁸ BT-Drs. 19/24445, 189.

unter Berücksichtigung von Mündel- und Elternwillen, wesentlicher, die persönlichen Verhältnisse des Kindes betreffender Umstände sowie unter Beachtung des Vorrangs des Ehrenamts soll das Familiengericht unter allen vor Ort vorhandenen Vormundinnen diejenige Person aussuchen, die am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.¹⁹ Für das Jugendamt ist mit Blick auf die vier Formen der Vormundschaft ein Überblick über besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen von vorhandenen Einzelvormundinnen, ggf. infrage kommenden Berufsvormundinnen, Mitarbeitenden von möglicherweise vor Ort tätigen Vormundschaftsvereinen und über die Profile von Amtsvormundinnen notwendig, um im Interesse und zum Wohl des Kindes fundiert im Auswahlverfahren mitwirken zu können.

Für die Zusammenarbeit des Jugendamts mit Berufsvormundinnen sind ebenfalls Aussagen über Eignung notwendig und ist festzulegen, wie nach erfolgter Bestellung verlässlich Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung umgesetzt werden können. Gemeinsam mit ggf. vorhandenen Vormundschaftsvereinen – Akteure im „praxisorientierten Gesamtgefüge“, die längst nicht flächendeckend und auch nicht in allen Bundesländern zur Verfügung stehen – sind Strukturen zu entwickeln, die der „Koordinierungsstelle“ für die Suche nach dem am besten geeigneten Vormund einen Überblick nicht nur über die Profile der zur Verfügung stehenden Vereinsvormundinnen erlauben, sondern auch über durch den Verein begleitete ehrenamtliche Vormundinnen (s. § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

4. Anlauf- bzw. Anhörungsstelle, die Mündelrechte und Beteiligung von Kindern/Jugendlichen sichert

Das neue Vormundschaftsrecht rückt die Person des Mündels in den Mittelpunkt und stärkt seine Rechte.²⁰ Einzelne Jugendämter beziehen deshalb Überlegungen zur Sicherstellung der Beteiligung von Mündeln in ihre konzeptionellen Überlegungen zum Aufbau von „Koordinierungsstellen“ ein: Bei der Suche nach der Person, die es als Vormundin vorschlagen möchte, muss das Jugendamt gem. § 8 Abs. 1 SGB VIII iVm Art. 8 UN-KRK den Willen des Kindes/der Jugendlichen berücksichtigen – die Beteiligung des Kindes/der Jugendlichen hat in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen (§ 8 Abs. 4 SGB VIII). Das Mündel ist direkt zu beteiligen oder die Ermittlung seines Willens durch involvierte Fachkräfte zu initiieren. Zum Erreichen einer Passung umfassen die vormundschaftlichen Anforderungsprofile auch Vorstellungen und Wünsche des Kindes/der Jugendlichen. Der Mündelwillen ist zudem Bestandteil des begründeten Vorschlags, mit dem das Jugendamt bei der Auswahl durch das Familiengericht mitwirkt (§ 1778 Abs. 2 Nr. 1 BGB, § 1803 BGB, Anhörungsregelungen nach §§ 159 ff. FamFG, § 168 FamFG). Vor der Übertragung der Vormundschaft an eine Bedienstete des Jugendamts ist gem. § 55 Abs. 2 SGB VIII iVm § 1788 Nr. 4, 5 BGB die alters- und entwicklungsgemäße Anhörung der Kinder/Jugendlichen durch das Jugendamt zu organisieren. Einfließen können zudem Sichtweisen der Eltern, weiterer Beteiligter, von Bezugspersonen und der fallzuständigen Fachkraft.

5. Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormundinnen und Pflegerinnen

Die neuen Bestimmungen zur Kooperation (§ 1790 Abs. 2 BGB, § 1792 BGB iVm § 1779 Abs. 1 Nr. 4 BGB) verpflichten Vormundinnen und Pflegerinnen zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels und zu dessen Wohl; die Zusammenarbeit mit Pflegepersonen orientiert sich ebenfalls an den Prinzipien von Rücksichtnahme, Information und Einbezug (§ 1796 BGB). Bei auf Sorgeangelegenheiten bezogenen Meinungsverschiedenheiten zwischen gemeinschaftlichen oder mehreren Vormundinnen sowie zwischen Vormundinnen und gem. § 1776 oder § 1777 BGB bestellten Pflegerinnen entscheidet das Familiengericht auf Antrag (§ 1793 BGB) zwischen den ihm vorgelegten Meinungen.²¹ Um eine Eskalation bzw. Blockaden zu vermeiden, wird die einzurichtende „Koordinierungsstelle“ mancherorts zugleich als Vermittlungsstelle konzipiert, die – sofern von den Beteiligten gewünscht – fachliche Beratung und Mediation durchführt.²² Wird kein Einvernehmen erreicht, so ist vorgesehen, dass sie Stellungnahmen für das angerufene Familiengericht formuliert. Überdies kann sie über gesetzliche Kooperationsgebote und daraus abzuleitende Auskunftspflichten (ua auch gem. § 1790 Abs. 4 BGB) informieren.

IV. Fazit und Ausblick

Bei aller Verschiedenheit der zu beobachtenden Wege zeichnet sich ab, dass Jugendämter die Etablierung spezifischer Ansätze zur Organisation der erweiterten Anforderungen im neuen Vormundschaftsrecht und unter Beachtung von § 55 Abs. 5 SGB VIII nicht nur als Notwendigkeit, sondern auch als Chance erkannt haben: Bundesweit entstehen zzt. neue Strukturen zur Umsetzung jener vormundschaftsbezogenen Aufgaben, die sich aus §§ 53, 53a Abs. 2 SGB VIII und § 57 SGB VIII und den damit zusammenhängenden – teils neuen, teils neu geordneten – Bestimmungen ergeben. Diese „Koordinierungsstellen“ sind zum einen Motoren einer Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften, die die Klarstellung des Vorrangs des Ehrenamts und die (neuen) Begründungspflichten des Jugendamts in der Praxis aufgreifen und umsetzen. Dabei geht es sowohl um Gewinnung, Vorbereitung und Eignungsvorprüfung interessierter Personen als auch um Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung – einschließlich daraus abzuleitender Aufgaben, etwa die lokale Bekanntmachung des Ansatzes, das Anlegen eines Registers über alle Einzelvormundinnen und die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht.

„Koordinierungsstellen“ lassen sich zum anderen jedoch nicht auf Aufgaben rund um ehrenamtliche Vormundschaften re-

19 BT-Drs. 19/24445, 124.

20 *Wunderlich* ZKJ 2020, 448.

21 *Socha* Vormundschaft und Pflegschaft in der Rechtspraxis, 2023, 134.

22 LAG Amtsvormundschaften und -pflegschaften Baden-Württemberg 5, 7 (Fn. 7): Vormundinnen und Pflegerinnen können sich weiterhin auch direkt an das Familiengericht wenden.

duzieren: Damit das Jugendamt seine Mitwirkungspflicht zum Wohl und im Interesse von Kindern/Jugendlichen umsetzen kann, ist ein verlässlicher Überblick über alle potenziellen Vormundinnen vor Ort (sofern vorhanden: in allen vier Formen) und ihre jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vonnöten – in den „Koordinierungsstellen“ laufen die dafür relevanten Informationen zusammen. Darüber hinaus können sie zuständig sein für die Bündelung weiterer vormundschaftsbezogener Aufgaben und Aktivitäten, etwa für die Sicherung der internen Zusammenarbeit sowie der mit externen Stellen und die Berücksichtigung vor Ort vorhandener Vormundschaftsformen, aber auch für Förderung und Unterstützung der Beteiligung von Mündeln. Insofern sind „Koordinierungsstellen“ Scharniere, die den gesetzlichen Auftrag einer sorgfältigeren, partizipativ ausgerichteten Mitwirkung bei der Auswahl des am besten geeigneten Vormunds mit einem umfassenden Überblick über lokale Gegebenheiten sowie vor-

handene, grundsätzlich geeignete Vormundinnen und deren jeweilige Profile verbinden.

Dass der Aufbau neuer Organisationsstrukturen dieser Art kaum auf Vorbilder oder Patentrezepte zurückgreifen kann und dementsprechend Interesse und Bedarf an Austausch und Praxistransfer hoch sind, überrascht kaum. Als vielversprechend zeigen sich Ansätze, die mit einem Grundgerüst der obenauf liegenden Aufgaben beginnen, dabei jedoch Ressourcen für Auswertungs- und Reflexionsschleifen zur sukzessiven Anpassung an weitere, sich mitunter erst in der konkreten Umsetzungspraxis zeigende Aufgaben einplanen. Für eine nachhaltige institutionelle Verankerung sind überdies die Sicherstellung der Verknüpfung der „Koordinierungsstellen“ mit den vorhandenen Fachdiensten sowie Leitungsentscheidungen, die die Koordination der beschriebenen vormundschaftsbezogenen Aufgaben ermöglichen und unterstützen, zentrale Voraussetzungen.

FACHPOLITISCHE INFORMATION

Empfehlungen

Aufforderung zur Anpassung der KostenbeitragsV sowie der Kostenheranziehung bei BAföG-Bezug

des Praxisbeirats Wirtschaftliche Jugendhilfe* vom 23.8.2023

In seiner ersten Sitzung nach Gründung in diesem Jahr hat sich der Praxisbeirat Wirtschaftliche Jugendhilfe ua mit der notwendigen Anpassung der KostenbeitragsV sowie mit der Kostenheranziehung junger Menschen mit BAföG-Bezug im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe zum 1.1.2023 befasst und im Zuge dessen vorliegende Empfehlung erstellt.

I. Neufassung der KostenbeitragsV nebst Kostenbeitragstabelle

Am 2.10.2005 ist die KostenbeitragsV in Kraft getreten. Diese enthält Regelungen, die die in § 94 Abs. 1–4 SGB VIII enthaltenen Vorgaben zur Höhe des Kostenbeitrags entsprechend ausfüllen. Ihr ist eine Beitragstabelle angehängt, aus welcher sich einkommensabhängige Kostenbeiträge für voll- und teilstationäre Jugendhilfemaßnahmen ergeben. Da die KostenbeitragsV seit ihrem Inkrafttreten am 2.10.2005 nicht automatisch an die jeweiligen Einkommensstrukturen angepasst wird, fand die letzte Anpassung an die Einkommensentwicklung im Jahr 2013 statt, sodass nun, 2023, die KostenbeitragsV sowie die dazugehörige Tabelle an die aktuellen Verhältnisse anzupassen sind. Das BVerwG hat bereits in seiner Entscheidung

vom 19.8.2010¹ festgestellt, dass die (erwerbstätigen) Kostenbeitragspflichtigen nur dann in angemessenem Umfang iSv § 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII aus ihrem Einkommen herangezogen werden, wenn ihnen zumindest der unterhaltsrechtliche (notwendige) Selbstbehalt belassen wird. Da somit Kostenbeiträge, die dem Kostenbeitragspflichtigen (m/w/d**) nicht den notwendigen Selbstbehalt belassen, rechtswidrig sind, hat dies zur Folge, dass trotz der mit der KostenbeitragsV angestrebten Vereinfachung der Berechnung von Kostenbeiträgen zumindest in den unteren Einkommensgruppen stets die Durchführung einer Angemessenheitskontrolle nunmehr die Regel sein dürfte. Hierzu haben Mitglieder des Praxisbeirats bereits verschiedene Lösungsansätze entwickelt.

* Der Praxisbeirat Wirtschaftliche Jugendhilfe wurde 2023 vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) ins Leben gerufen. Die Mitglieder des Gremiums sind Leitungs- sowie Fachkräfte aus Jugendämtern verschiedener Bundesländer und interessieren sich für die fachpolitische Weiterentwicklung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Weitere Informationen sowie die Mitgliederliste sind abrufbar unter <https://dijuf.de/ueber-uns/gremien-netzwerk/praxisbeirat-wirtschaftliche-jugendhilfe>.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.
1 BVerwG 19.8.2010 – 5 C 10.09, JAmt 2011, 208.